

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor

vom 28.09.1994

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 19/1994 vom 17.10.1994)

1. Änderung vom 26.06.2001

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

2. Änderung vom 29.02.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 5/2024 vom 01.03.2024)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S 589) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Hesel-Neuemoor ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hesel. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern in kleinerem Umfang und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

- (1) Zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind berechtigt:

1. Die Gemeinde Hesel und die Samtgemeinde Hesel,
2. Einwohner der Gemeinde Hesel und der Samtgemeinde Hesel und sonstige Interessente,
3. Religionsgemeinschaften, Organisationen und Vereine.

§ 3

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigen Gründen versagen, insbesondere wenn
 - a.) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist.
 - b.) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und der Einrichtung besteht.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig bei der Gemeinde bzw. bei der Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Person anzumelden.

§ 4

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

§ 5

(1) Für die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung	132,00 €
b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	95,00 €
c) großer Raum mit Küchenbenutzung	111,00 €
d) großer Raum ohne Küchenbenutzung	73,00 €
e) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	37,00 €
f) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird	
ohne Küchenbenutzung	132,00 €
mit Küchenbenutzung	170,00 €

(2) Sofern aufgrund einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine besondere Reinigung erforderlich ist, sind die Kosten der Reinigung vom Verursacher zu tragen.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1- 2 treffen.

§ 6

Die Gemeinde Hesel behält sich vor, die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu untersagen, wenn die Benutzungordnung nicht eingehalten wird.

§ 7

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor.

(2) Im Falle einer Stornierung bis zwei Wochen vor der geplanten Nutzung erfolgt keine Gebührenveranlagung, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des geplanten Termins.

(3) Sofern eine Sonderreinigung nach Einschätzung der Hauswarkraft erforderlich ist, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

(5) Sofern aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neuemoor die Gefahr einer unsachgemäßen Nutzung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautionshöhe von 1.000,00 Euro zu erheben.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 26.08.1976 außer Kraft.

Artikel VII der Satzung zur Glättung von Euro-Beiträgen in Satzungen der Gemeinde Hesel (Euro-Glättungssatzung) vom 26.06.2001 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

Artikel III der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hesel für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor vom 29.02.2024 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.